

Satzung des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e. V. in der Fassung vom 18.03.2017

Name, Sitz und Bezirk § 1

- (1) Der Berufsverband führt den Namen „Berufsverband Kunsthandwerks Rheinland-Pfalz e.V.“ (BK-RLP).
- (2) Sein Sitz ist Mainz.
- (3) Der Berufsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts. Er wird mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz rechtsfähig.

Aufgaben § 2

- (1) Der Berufsverband ist der organisatorische Zusammenschluß der Kunsthandwerker in Rheinland-Pfalz. Er fördert die beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Berufsverband unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Berufsverband vertritt das rheinland-pfälzische Kunsthandwerk als Landesgruppe innerhalb des Bundesverbandes Kunsthandwerk e. V. (BK).

Mitgliedschaft § 3

- (1) Mitglied kann werden, wer seinen Beruf als Kunsthandwerker in Rheinland-Pfalz ausübt.
- (2) Die Jury kann juristische Personen als Mitglied aufnehmen, wenn diese ein gemeinsames Produktionsprogramm verfolgen und die vorgelegten Arbeiten den Maßstäben der Jury entsprechen. Eine derartige Mitgliedschaft erstreckt sich nur auf die juristische Person und beinhaltet die Rechte und Pflichten der Einzelmitgliedschaft. Das gleiche gilt für Ehepaare und Werkstattgemeinschaften, wenn diese ein gemeinsames Produktionsprogramm verfolgen. Es steht jeder Person frei, sich auch als Einzelmitglied zu bewerben. Wenn Ehepaare oder Werkstattgemeinschaften unterschiedliche Produkte herstellen, d. h. jeweils „eigengestalterisch“ auftreten, dann müssen sich die einzelnen Personen auch um eine Einzelmitgliedschaft bewerben.
- (3) Die Fördermitgliedschaft (ohne Stimmrecht) können natürliche oder juristische Personen erwerben, die dem Kunsthandwerk nahestehen oder es fördern wollen.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 4

- (1) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet die Jury (siehe § 11), sie beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Bewerber um die Mitgliedschaft müssen die kunsthandwerkliche Qualität ihres Schaffens anhand von mind. 5 Arbeiten der Jury nachweisen. Die Jury besteht aus den Mitgliedern, die in die Jury gewählt wurden. Berater können hinzugezogen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Abstimmung kann auf Antrag verdeckt erfolgen. Die Jury tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Mitglieder anderer Landesverbände des BK, die ihren Beruf als Kunsthandwerker in Rheinland-Pfalz ausüben, können auf Antrag ohne Jurierung Mitglied des BK-RLP werden.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod oder Ausschluß.
- (2) Die Kündigung kann nur zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen, sie muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Vorstand kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages Mitglieder von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen.
- (4) Mitglieder können durch die Jury von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn die Qualität ihrer Arbeiten als nicht mehr tragbar angesehen wird. Dem betroffenen Mitglied muß eine Möglichkeit zur erneuten Vorlage seiner Arbeiten gegeben werden.

Organe

§ 6

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jury
- die Ausschüsse (die je nach Bedarf gebildet werden)
- die Kassenprüfer.

Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung lädt die/der Vorsitzende des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Berufsverbands, soweit sie nicht vom Vorstand, der Jury oder den Ausschüssen wahrgenommen werden.
- (3) Ihr obliegt im Besonderen:
 - die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge und die Festsetzung von projektbezogenen Umlagen,
 - die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - die Wahl des Vorstandes, der Jury, der Kassenprüfer und der Ausschüsse,
 - die Beschlußfassung über die Satzung, ihre Änderung und die Auflösung des Berufsverbandes,
 - die Beschlußfassung über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft beim BK.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 8

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der
- (2) §§ 9 Abs. 3 und 14 Abs. 2 und 3 mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung näher bezeichnet sind oder, soweit es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Berufsverbands handelt, mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung führt ihre Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln durch. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
und einer/einem weiteren Beisitzerin/Beisitzer.

Weitere Beisitzerinnen/Beisitzer können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorstand jeweils sachverständige Personen hinzuziehen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Reihe die/ den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Diese Wahl erfordert eine Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die/der Vorsitzende (im Verhinderungsfall seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter) und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Berufsverband in allen öffentlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Jury

§ 10

- (1) Die Jury wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, möglichst aus verschiedenen Gewerken.
- (2) Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.
- (3) Sie kann von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beauftragt werden, bei Ausstellungen des BK-RLP eine Auswahl der Arbeiten vorzunehmen und über die Teilnahme zu entscheiden.

Ausschüsse

§ 11

Ausschüsse werden je nach Bedarf gebildet. Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Arbeitsgruppen

§ 12

Zur Förderung inhaltlicher und/oder regionaler Interessen der Mitglieder können Arbeitsgruppen gebildet werden. Bei Interesse sollte die Mitarbeit auch für Nicht-Mitglieder möglich sein.

Die jeweiligen Arbeitsgruppen benennen eine/n Sprecherin/Sprecher der Arbeitsgruppe. Die/der Sprecherin/Sprecher sollte an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Geschäftsstelle

§ 13

Der Berufsverband errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem/r Geschäftsführer/in geleitet wird. Ihm/ihr obliegt die Führung der Geschäfte nach näherer Anweisung des Vorstandes. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestimmt und entlassen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

Beiträge, Rechnungswesen und Vermögen

§ 14

- (1) Die aus der Tätigkeit des Berufsverbands erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung je nach Bedarf festgesetzt. Projektbezogene Umlagen werden von den Beteiligten getragen. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des lfd. Jahres fällig. Stundungen oder Zahlung in Raten ist auf Antrag möglich. In besonders begründeten Fällen kann Beitragserlaß gewährt werden.
- (2) Die Haushalts- und Kassenführung wird einmal im Jahr durch zwei Mitglieder geprüft, die von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu zu wählen sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Bei der Anlage des Vermögens des Berufsverbands ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Insbesondere ist auf unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 15

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Berufsverbands sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Beschluß zur Auflösung des Berufsverbands kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Versammlung $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder gefaßt werden kann.
- (4) Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird je nach Beschluß der Mitgliederversammlung entweder dem Rechtsnachfolger übertragen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, dem Sozialfond des Deutschen Kunsthandwerks e. V. zu Verfügung übertragen.

Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz am 15. November 1969 in Mainz beschlossen.

Der Verein ist beim Amtsgericht (Registergericht) in Mainz unter der Nummer VR 1293 registriert.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 1988 in Höhr-Grenzhausen wurde eine erste Änderung, und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05. März 1995 die zweite Fassung der Satzung beschlossen. Eine dritte Fassung wurde am 31.05.1997 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Eintragungen der Satzungsänderungen sind am 04.12.1988, 25.09.1990, 08.11.1996 und 08.01.1998 beim Amtsgericht (Registergericht) in Mainz erfolgt.

Die gegenwärtige Fassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.03.2017, wird heute, am 16.04.2017 beim Amtsgericht (Registergericht) in Mainz zur Eintragung beantragt.

Berufsverband Kunsthandwerk
Rheinland-Pfalz e. V.

Eintragung der Änderung ist erfolgt am: 00.00.2017